

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 2 / 2018 vom 08. Februar 2018

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**
- 2. 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 1 für das **Amt Großer Plöner See**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Dörnick**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Plön, 07.02.2018

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**

Bekanntmachung

1

Haushaltssatzung der Gemeinde Rathjensdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Januar 2018 - - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	869.300,00	EUR
in der Ausgabe auf	869.300,00	EUR
und		

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	24.100,00	EUR
in der Ausgabe auf	24.100,00	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,71	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390	%
2. Gewerbesteuer	370	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

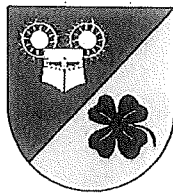
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rathjensdorf, den 24. Januar 2018

(L.S.)

gez. Koch
- Bürgermeister-



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

4. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 24. Januar 2018 folgende 4. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Die Kindertagesstätte erhält den Namen „Kindergarten Rathjensdorf“.

§ 2

Der § 1 (Öffentliche Einrichtungen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf ist eine Kindertageseinrichtung (sozialpädagogische Einrichtung) im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Rathjensdorf, 24. Januar 2018

Gemeinde Rathjensdorf
Der Bürgermeister
Koch